

**Gesetz
über den Bebauungsplan Billwerder 5**

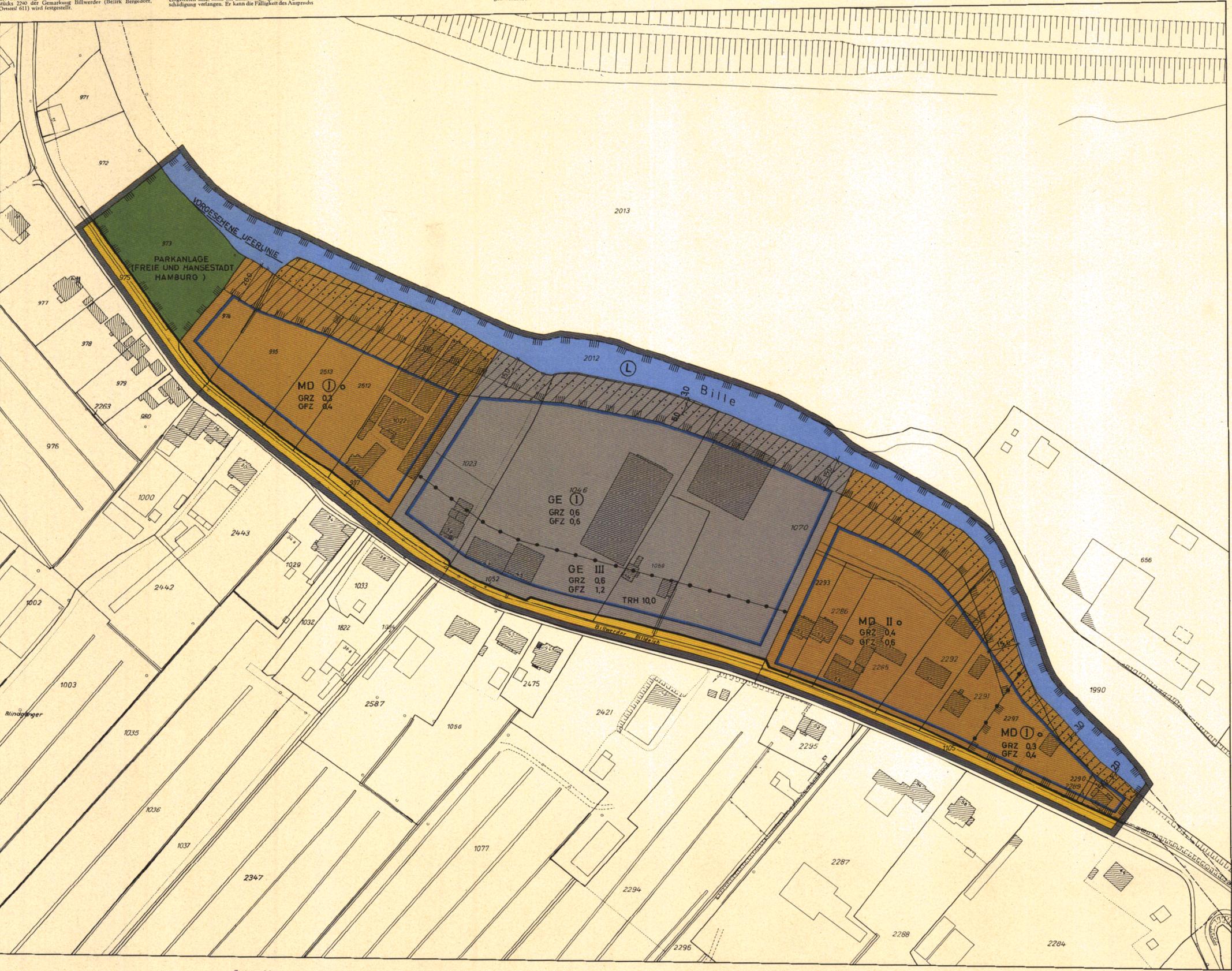
Vom 5. Februar 1980
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 22

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Billwerder 5 für den Geltungsbereich Billwerder-Blick - Nordgrenze des Flurstücks 973 der Gemarkung Billwerder - Bille - Südostgrenze des Flurstücks 2280 der Gemarkung Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 611) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.
(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 15. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeschäftlich, wenn er nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verknüpfung verletzt worden sind.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. In den Dorfgebieten sind Tankstellen unzulässig.
2. Auf den mit einer Schraffur gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen südlich der Bille dürfen nur solche Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) zugelassen werden, die der ausschließlichen Nutzung von wasserbezogenen Gewerbebetrieben dienen. Im Gewerbegebiet sind explosionsfähige Betriebsmittel, die Verwendung von Flüssigkeiten und Gasen verwendet, erzeugt, gelagert (außer Heizölgebläse) oder ungeschädigt werden, sowie Tankstellen unzulässig.

§ 3
Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



Bebauungsplan Billwerder 5

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- MD Dorfgebiet
- GE Gewerbegebiet
- z. B. II**
 Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze zwingend
- GRZ** Grundflächenzahl
- GFZ** Geschoßflächenzahl
- o** offene Bauweise
- Baugrenze
- TRH** Traufhöhe
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher
- Teile von Baugrundstücken mit Beschränkungen für Nebenanlagen (vgl. § 2 Nummer 2)

Nachrichtliche Übernahme

- Landschaftsschutzgebiet

Kennzeichnungen

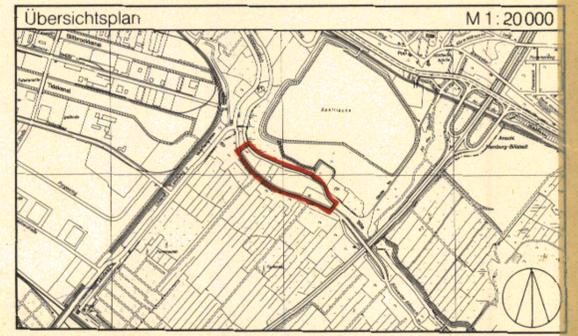
- Vorhandene Wasserfläche
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom August 1977



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Bebauungsplan
Billwerder 5**
Maßstab 1:1000
Bezirk Bergedorf Ortsteil 611

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landschaftsplanungssamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf

Archiv № 23930

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1977

Gesetz
über den Bebauungsplan Billwerder 5

Vom 5. Februar 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billwerder 5 für den Geltungsbereich Billwerder Billdeich — Nordgrenze des Flurstücks 973 der Gemarkung Billwerder — Bille — Südostgrenze des Flurstücks 2290 der Gemarkung Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 611) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Dorfgebieten sind Tankstellen unzulässig.
2. Auf den mit einer Schraffur gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen südlich der Bille dürfen nur solche Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) zugelassen werden, die der Nutzung von wasserbezogenen Gewerbebetrieben dienen.
3. Im Gewerbegebiet sind explosionsgefährdete Betriebe, in denen zündfähige Flüssigkeiten und Gase verwendet, erzeugt, gelagert (außer Heizöleigenbedarf) oder umgeschlagen werden, sowie Tankstellen unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Februar 1980.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Hammerbrook 5

Vom 5. Februar 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hammerbrook 5 für den Geltungsbereich Heidenkampsweg — Süderstraße — Hochwasserbassin — Bille (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 118) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.